

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

8. Juli 1950.

102 A.B.

zu 134/J

Anfragebeantwortung.

Zu der in der Sitzung des Nationalrates vom 5. Juli 1. J. überreichten Anfrage der Abg. Dipl. Ing. Raab und Genossen, betreffend die Dienstenthebung des Gendarmeriemajors Johann Lutschinger, teilt Bundesminister für Inneres Heimler folgendes mit:

Im Verlaufe einer am 14. Juni 1950 mit dem Direktor für innere Angelegenheiten des sowjetischen Elementes, Oberst Illitscheff, stattgefundenen Aussprache wurde von diesem das Verlangen nach Dienstenthebung des Kommandanten der Gendarmerieerhebungsabteilung des Landesgendarmeriekommandos für Niederösterreich, Gendarmeriemajor Johann Lutschinger, gestellt. Dieses Verlangen wurde damit begründet, dass Gendarmeriemajor Lutschinger die Überstellung des im Raum Ober-Retzbach festgenommenen Miloslav Fucik an die Bundespolizeidirektion Wien angeblich entgegen sowjetischer Weisungen veranlasst habe.

Dieser Angelegenheit liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Am 23. März 1950 wurden gegen 12 Uhr im Raum von Ober-Retzbach zwei Männer in der sogenannten Waldschenke von einer Doppelpatrouille des Grenzgendarmeriepostens Mitter-Retzbach angehalten und zur Ausweisleistung aufgefordert. Einer der Angehaltenen versetzte während der Überprüfung seines Ausweises dem kontrollierenden Gendarmeriebeamten einen Stoß auf die Brust, flüchtete aus der Waldschenke und konnte trotz sofort aufgenommener Verfolgung und anschließendem Waffengebrauch mit dem Karabiner nicht mehr eingeholt werden.

Der zweite Angehaltene, namens Miloslav Fucik, war im Besitze mehrerer von der Polizeidirektion Wien ausgestellter Ausweise, von denen zwei auf den erwähnten Namen Miloslav Fucik und einer auf Matthias Kleist lauteten. Fucik wurde daher wegen begründeten Verdacht<sup>es</sup> der Dokumentenfälschung festgenommen und zum Zwecke seiner Einvernahme dem Grenzgendarmerieposten Mitter-Retzbach überstellt.

Da ein unbefugter Grenzübertritt des Festgenommenen nicht stattgefunden hat und nur der Tatbestand einer Urkundenfälschung gegeben war, haben weder die an der Amts-Handlung beteiligten Gendarmerieorgane noch das Grenzbezirks-gendarmeriekmando Weitersfeld die allgemeinen Weisungen der Sowjetischen Kommandantur Hollabrunn verletzt. Die Weisungen lauten dahingehend, dass Personen, die unbefugt die Grenze überschritten haben, nicht nur der zuständigen Bezirkshauptmannschaft vorzuführen sind, sondern auch gleichzeitig die telefonische Meldung an die Sowjetische Kommandantur zu erstatten ist.

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

8. Juli 1950.

Im vorliegenden Falle bestand also für die Gendarmerieorgane keine Veranlassung, die Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn und die Sowjetische Kommandantur mit dieser Angelegenheit zu befassen.

Für die Gendarmerie war lediglich die möglichst rasche Feststellung der Identität des Festgenommenen geboten.

Der Bezirksgendarmeriekommendant von Weitersfeld richtete deshalb eine telefonische Anfrage an das nach dem angegebenen Wohnort des Festgenommenen zuständige Bezirkspolizeikommissariat Josefsstadt, bzw. Hietzing in Wien. Von dort erfolgte die telefonische Rückantwort, dass eine Überprüfung der Richtigkeit der Dokumente des Festgenommenen nur in dessen Beisein zweckdienlich und erfolgversprechend erscheine und <sup>Fucik</sup> daher zur Feststellung der Identität nach Wien gebracht werden müsse.

Im Zuge der weiteren Amtshandlung holte der Bezirksgendarmeriekommendant bei der für kriminelle Delikte zuständigen Erhebungsabteilung des Landesgendarmeriekommendos für Niederösterreich unter Darlegung des Sachverhaltes weitere Weisungen ein.

Dem Bezirksgendarmeriekommando wurde daraufhin eröffnet, dass Fucik zur Feststellung seiner Identität nach Wien zu überstellen wäre. Fucik wurde daher am 24. März 1950 der Erhebungsabteilung des Landesgendarmeriekommendos <sup>für Niederösterreich in Wien</sup> vorgeführt.

Da Fucik in Wien polizeilich gemeldet erschien und die vermutlich gefälschten Dokumente in Wien ausgestellt waren, wurde der Genannte nach den österreichischen Vorschriften zur weiteren Amtshandlung der Bundespolizeidirektion Wien übergeben.

Der Fall Fucik wurde durch die Sowjetische Kommandantur Hollabrunn erst 14 Tage später nach dessen Überstellung zur Polizeidirektion Wien aufgegriffen, woraus eindeutig hervorgeht, dass eine Verletzung oder Nichtbefolgung spezieller sowjetischer Weisungen in der Angelegenheit <sup>Fucik</sup> nicht vorliegt.

In vorstehender Angelegenheit habe ich am 17. Juni 1950 an das russische Element ein ausführliches Schreiben unter Darlegung des Sachverhaltes gerichtet und dabei betont, dass das Bundesministerium für Inneres in Anbetracht der vorschriftsmässig durchgeföhrten Amtshandlung nicht in der Lage ist, den Verlangen auf Dienstenthebung des Gendarmeriemajors Lutschinger Rechnung zu tragen.

Über mündliche Anordnung des sowjetischen Landeskommendanten für Niederösterreich, Gardeoberstleutnant Istogow, musste aber Gendarmeriemajor Johann Lutschinger durch das Landesgendarmeriekommndo für Niederösterreich am 1. Juli 1950 vom Dienste enthoben werden.

-.-.-.-.-